

Geschäftsordnung

Feuerwehrmusik im Landkreis Fulda

Die Geschäftsordnung „Feuerwehrmusik im Landkreis Fulda“ enthält die Rahmenbedingungen zur Zusammenarbeit im Verbund der musiktreibenden Formationen im Bereich des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda. Diese kann durch zeitlich begrenzte Zusatzbestimmungen ergänzt werden, die an anderer Stelle zu dokumentieren sind.

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Verbundes musiktreibender Formationen im Bereich des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda lautet: **Feuerwehrmusik im Landkreis Fulda** nachfolgend „Feuerwehrmusik“ genannt. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss der musiktreibenden Formationen innerhalb der örtlichen Feuerwehren – nachfolgend „Mitglieder“ genannt – im genannten Kreisgebiet.

Sitz und Anschrift des Verbundes richten sich nach dem Wohnsitz des jeweiligen Kreisstabführers.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Verbund Feuerwehrmusik verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** wie folgt:

- 1) **Pflege der musikalischen Stilrichtungen** seiner im Verbund zusammengeschlossenen Mitglieder.
- 2) Der Verbund Feuerwehrmusik fördert die **Aus- und Weiterbildung** der den Mitgliedern angeschlossenen Feuerwehrmusikanten durch Referenten aus den Reihen seiner Mitglieder, aus dem Lehrgangswesen der Feuerwehrmusik in Hessen oder durch externe Fachreferenten (Inhalt sind z.B. Qualifikationslehrgänge D und C oder Ähnliches, Probenseminare, Fortbildung für Dirigenten oder Vorstandstätigkeit, spezielle Förderprogramme für Beginner oder Musiker mit mehrjähriger Spielpraxis).
- 3) Der Verbund Feuerwehrmusik verfolgt das Ziel, auf die **ständige Verbesserung des musikalischen Niveaus** seiner Mitglieder unterstützend einzuwirken. Er versteht sich als Wegbereiter für die Mitglieder zur Umsetzung der umfassenden Palette musikalischer Stilrichtungen.
- 4) Der Verbund Feuerwehrmusik bietet eine **Plattform zum Erfahrungsaustausch** für seine Mitglieder. Bei Bedarf unterstützt er die Mitglieder beratend.

§ 3

Zuordnung

Die Feuerwehrmusik ist als Sparte in die Verbandsarbeit des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda integriert und eingebunden. Disziplinarisch ist die Feuerwehrmusik dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda unterstellt, während es für musikalisch-fachlich Belange Ansprechpartner und Repräsentant der Feuerwehrmusik in Hessen auf regionaler Ebene ist.

§ 4

Mitglieder

1) Mitgliedsprofil

Mitglieder sind aktiv musiktreibende Formationen der örtlichen Feuerwehren im Gebiet Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda.

Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen zuerkannt, die sich besonders in der Arbeit im Verbund Feuerwehrmusik durch langjähriges Engagement verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag und Beschluss der Mitglieder-Versammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird eine Urkunde ausgestellt und verliehen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nicht.

Einzelpersonen/Fördernde Mitglieder. Es besteht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2) Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme in den Verbund Feuerwehrmusik kann von musiktreibenden Formationen der örtlichen Feuerwehren oder von Einzelpersonen im Verbandsgebiet formlos an den Kreisstabführer gestellt werden.

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Verbund Feuerwehrmusik wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Aufnahme ist vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes zu genehmigen.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Urkunde und einen Eintrag ins Mitgliederregister. Die Geschäftsordnung „Feuerwehrmusik im Landkreis Fulda“ wird gegen Bestätigung durch Unterschrift ausgehändigt.

3) Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss, durch Tod von Einzelmitgliedern oder durch Auflösung des Verbundes Feuerwehrmusik.

Nach wiederholtem Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten kann der Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss wird wirksam mit Bekanntgabe des Ausschlussbescheides.

Der Eintrag im Mitgliederverzeichnis wird gelöscht und in der Chronik des Verbundes Feuerwehrmusik dokumentiert.

4) Rechte und Pflichten

a) Rechte der Mitglieder:

Antragstellung an den Verbund Feuerwehrmusik

Wahl in eine ehrenamtliche Funktion im Verbund Feuerwehrmusik

Einforderung von Informationen vom Kreisstabführer zum aktuellen Status der Aktivitäten im Verbund Feuerwehrmusik

b) Pflichten der Mitglieder

Förderung und Wahrung der Interessen des Verbundes Feuerwehrmusik

Entsendung von Abordnungen zu den Mitgliedsversammlungen

Rechtzeitige Benachrichtigung des Kreisstabführers bei Verhinderung

Aktive Unterstützung der Angebote des Verbundes Feuerwehrmusik

§ 5

Organe des Verbundes

1) Stab- und Zugführerversammlung

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Unterjährig sind regulär zwei Versammlungen, die Frühjahrs- und die Jahreshauptversammlung durchzuführen.

a) Frühjahrs-Mitgliederversammlung

Die Frühjahrs-Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

b) Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im letzten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Einladung zu den Mitgliedsversammlungen mit Tagesordnung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit Tagesordnung.

Zusätzliche Tagesordnungspunkte sind mindestens 5 Tage vor Beginn der Versammlung beim Kreisstabführer schriftlich einzureichen.

Hauptaufgaben der Versammlung im Rahmen der Tagesordnung sind:

- i. Entgegennahme der Berichte der Aktivitäten und Projekte
- ii. Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse
- iii. Beschlussfassung (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen)

alle vier Jahre zum Ende der Amtsperiode

- iv. Berufung der Wahlleiter
- v. Wahl des Verbundgremiums: Kreisstabführer, stellv. Kreisstabführer, Schriftführer, Jugendwart (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen)
- vi. Wahl eventueller Ausschüsse (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen)

Die Amtsperiode des Verbundgremiums ist auf die Dauer von vier Jahren festgelegt.

Die Position des Kreisstabführers ist im Rahmen der Wahlen der Jahreshauptversammlung zu besetzen. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31.12. einer Amtsperiode.

Stimmrecht haben zwei Vertreter der aktiven Mitgliedsvereine.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben, wenn 2/3 der aktiven Mitgliedsvereine mit mindestens 1 Vertreter anwesend sind.

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Es zählt jeweils nur 1 abgegebene Stimme des anwesenden Mitgliedsvereins.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn:

- i. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite anstehen, die das Verbundgremium nicht alleine verantworten kann,
- ii. mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies fordert,
- iii. das Interesse des Verbundes Feuerwehrmusik dies erfordert.

2) Verbundgremium

Das Verbundgremium vertritt gemeinschaftlich den Verbund Feuerwehrmusik intern und extern.

a) Kreisstabführer

Er leitet den Verbund, die Mitgliederversammlungen und koordiniert ggfs. weitere verbundinterne Sitzungen. Er ist der Adressat des an den Verbund gerichteten Schriftverkehrs. Er erstellt den Jahresbericht des Verbundes und berichtet an den Landesstabführer und an die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes im Landkreis Fulda. Er nimmt an den regulären Sitzungen der Feuerwehrmusik in Hessen und bei Bedarf an den Sitzungen des Kreisfeuerwehrverbandes im Landkreis Fulda teil.

b) Stellvertretender Kreisstabführer

Er vertritt den Kreisstabführer im Verhinderungsfall und unterstützt ihn in allen anfallenden Aufgaben. Er verantwortet das Ehrungswesen im Verbund. Er führt die Verbandschronik.

c) Schriftführer

Er führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und ggfs. weitere verbundinterne Sitzungen. Ferner obliegt ihm der gesamte Schriftverkehr. Er führt das Mitgliedsregister.

d) Jugendwart

Er vertritt die Interessen der Jugendlichen der Mitgliedsvereine im Verbund. Ihm obliegt die administrative Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Jugendmusikantenwochenendes. Er führt das Notenarchiv der Jugendliteratur.

e) Ausschüsse

Ein Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Verbundgremium ernannt. Er hat Sonderaufgaben zu erfüllen. Ein Sprecher des jeweiligen Ausschusses berichtet in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Ehrungen und Auszeichnungen

Die Verleihung von Urkunden und Ehrennadeln richtet sich nach den gültigen Vergaberichtlinien. Anträge sind rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor dem Verleihungstermin, an den Kreisstabführer oder seinen Stellvertreter zu senden. Dazu werden die gültigen Formblätter verwendet.

Mitgliedsvereine erhalten bei einem 25, 50, 75, 100-jährigem Vereinsjubiläum vom Verbund Feuerwehrmusik ein Jubiläumsgeschenk von 50,--€.

Außergewöhnliche Leistungen oder herausragendes Engagement für die Feuerwehrmusik im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda werden durch das Verbundgremium besonders gewürdigt. Aspiranten erhalten nach Beschlussfassung den vorangestellten Zusatz „Ehren“, z.B. Ehrenvorsitzender, Ehrenstabführer oder werden zu Ehrenmitgliedern der Freunde und Förderer der Feuerwehrmusik im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda ernannt.

Sie erhalten eine entsprechende Urkunde.

§ 7

Inkraftsetzung

Die vorliegende Satzung ist nach Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 24.01.2012 gültig. Sie wird mit dem Datum 01.03.2012 in Kraft gesetzt.

Ort, Datum

Petersberg, den 02.02.2012



Lothar Theisen
Kreisstabführer



Lothar Mihm
Amtierender Vorsitzender